

Kundmachung der Österreichischen Ärztekammer Nr. 2/2025

veröffentlicht am 17.06.2025

Verordnung der Österreichischen Ärztekammer mit der die Verordnung der Österreichischen Ärztekammer über Spezialisierungen geändert wird (9. Novelle der SpezV)

Aufgrund des § 11a Abs. 3 in Verbindung mit § 117c Abs. 2 Z 12 des Ärztegesetzes 1998 (ÄrzteG 1998), BGBl. I Nr. 169/1998, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 21/2024, wird verordnet:

Die Verordnung über Spezialisierungen (SpezV), Kundmachung der Österreichischen Ärztekammer Nr. 4/2017, zuletzt geändert durch die Kundmachung der Österreichischen Ärztekammer Nr. 4/2024, wird wie folgt geändert:

1. Vor dem 1. Abschnitt wird folgendes Inhaltsverzeichnis eingefügt:

„Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt

- § 1. Allgemeines
- § 2. Begriffsbestimmungen
- § 3. Ziele
- § 4. Spezialisierungsgebiete
- § 5. Beginn und Dauer der Spezialisierung
- § 6. Definition des ärztlichen Fachgebietes der Spezialisierung
- § 7. Inhalte der Spezialisierung
- § 8. Inhalte der Anlagen
- § 9. Übergangsbestimmungen für Spezialisierungsdiplome

2. Abschnitt

- § 10. Einführung, Änderung oder Abschaffung von Spezialisierungen
- § 12. Spezialisierungskurse

3. Abschnitt

Organisation der Spezialisierung

- § 13. Spezialisierungskommissionen
- § 14. Spezialisierungsrasterzeugnis und Bestätigung
- § 15. Anrechnung ausländischer Spezialisierungen
- § 16. Aufgaben der Spezialisierungskommission
- § 17. Ausstellung von Spezialisierungsdiplomen
- § 18. Führung von Spezialisierungsbezeichnungen
- § 19. Aberkennung der Spezialisierung

4. Abschnitt

Übergangsbestimmung und Inkrafttreten

- § 20. Übergangsbestimmung für bestehende Spezialisierungen
- § 20a. Übergangsbestimmung für die Anerkennung als Spezialisierungsstätte und Festsetzung von Spezialisierungsstellen
- § 21. Übergangsbestimmung für die Spezialisierung in Geriatrie
- § 22. Übergangsbestimmung für die Spezialisierung in Phoniatrie

- § 23. Übergangsbestimmung für die Spezialisierung in Handchirurgie
- § 24. Übergangsbestimmung für die Spezialisierung in Palliativmedizin
- § 25. Übergangsbestimmung für die Spezialisierung in Dermatohistopathologie
- § 26. Übergangsbestimmungen für die Spezialisierung in fachspezifischer psychosomatischer Medizin
- § 27. Übergangsbestimmung für die Spezialisierung in Neonatologie und Pädiatrischer Intensivmedizin
- § 28. Übergangsbestimmung für die Spezialisierung in Pädiatrischer Hämatologie und Onkologie
- § 29. Übergangsbestimmung für die Spezialisierung in Pädiatrischer Endokrinologie und Diabetologie
- § 30. Übergangsbestimmung für die Spezialisierung in Neuropädiatrie
- § 31. Übergangsbestimmung für die Spezialisierung in Pädiatrischer Kardiologie
- § 32. Übergangsbestimmung für die Spezialisierung in Pädiatrischer Gastroenterologie und Hepatologie
- § 33. Übergangsbestimmung für die Spezialisierung in Schlafmedizin
- § 34. Übergangsbestimmung für die Spezialisierung in Pädiatrischer Nephrologie
- § 35. Übergangsbestimmung für die Spezialisierung in Pädiatrischer Rheumatologie
- § 36. Übergangsbestimmung für die Spezialisierung in Pädiatrischer Pneumologie
- § 37. Übergangsbestimmung für die Spezialisierung in Allergologie
- § 38. Übergangsbestimmung für die Spezialisierung in Neurologischer Intensivmedizin
- § 39. Übergangsbestimmung für die Spezialisierung in Klinischer Akut- und Notfallmedizin
- § 40. Inkrafttreten
- § 41. Inkrafttreten der 1. Novelle
- § 42. Inkrafttreten der 2. Novelle
- § 43. Inkrafttreten der 3. Novelle
- § 44. Inkrafttreten der 4. Novelle
- § 45. Inkrafttreten der 5. Novelle
- § 46. Inkrafttreten der 6. Novelle
- § 47. Inkrafttreten der 7. Novelle
- § 48. Inkrafttreten der 8. Novelle
- § 49. Inkrafttreten der 9. Novelle

Anlagen

Anhang I

- Anlage 1 Spezialisierung in Geriatrie
- Anlage 2 Spezialisierung in Phoniatrie
- Anlage 3 Spezialisierung in Handchirurgie
- Anlage 4 Spezialisierung in Palliativmedizin
- Anlage 5 Spezialisierung in Dermatohistopathologie
- Anlage 6 Spezialisierung in fachspezifischer psychosomatischer Medizin
- Anlage 7 Spezialisierung in Neonatologie und Pädiatrischer Intensivmedizin
- Anlage 8 Spezialisierung in Pädiatrischer Hämatologie und Onkologie
- Anlage 9 Spezialisierung in Pädiatrischer Endokrinologie und Diabetologie
- Anlage 10 Spezialisierung in Neuropädiatrie
- Anlage 11 Spezialisierung in Pädiatrischer Kardiologie
- Anlage 12 Spezialisierung in Pädiatrischer Gastroenterologie und Hepatologie
- Anlage 13 Spezialisierung in Schlafmedizin
- Anlage 14 Spezialisierung in Pädiatrischer Nephrologie
- Anlage 15 Spezialisierung in Pädiatrischer Rheumatologie
- Anlage 16 Spezialisierung in Pädiatrischer Pneumologie
- Anlage 17 Spezialisierung in Allergologie
- Anlage 18 Spezialisierung in Neurologischer Intensivmedizin
- Anlage 19 Spezialisierung in Klinischer Akut- und Notfallmedizin“

2. In § 2 Z 5 entfällt die Wortfolge „für die Dauer der Funktionsperiode der Österreichischen Ärztekammer“.

3. Nach § 9 wird im 2. Abschnitt folgender § 10 samt Überschrift eingefügt:

„Einführung, Änderung oder Abschaffung einer Spezialisierung

§ 10. (1) Die Einführung einer Spezialisierung kann von der Österreichischen Ärztekammer, einer Ärztekammer in den Bundesländern, einer Bundesfachgruppe oder einer von der Österreichischen Ärztekammer assoziierten wissenschaftlichen Gesellschaft angeregt werden.

(2) Zur medizinisch-fachlichen Beratung der Einführung sowie zur Einschätzung des Bedarfs der angeregten Spezialisierung ist der Bildungsausschuss zu befassen. Hierzu sind von der gemäß Abs. 1 jeweils anregenden Institution die Anzahl von potenziellen Spezialisierungsstätten und Spezialisierungsverantwortlichen, Angaben zum potenziellen Kreis der Absolventen der angeregten Spezialisierung sowie zum Bedarf vorzulegen. Ebenso ist die Befürwortung der fachzuständigen Bundesfachgruppe und – sofern vorhanden – der assoziierten wissenschaftlichen Gesellschaft einzuholen. Bei einer sonderfachübergreifenden Spezialisierung ist die Befürwortung aller von der angeregten Spezialisierung betroffenen Bundesfachgruppen und – sofern vorhanden – assoziierten wissenschaftlichen Gesellschaften einzuholen.

(3) Nach Empfehlungsbeschluss des Bildungsausschusses ist der Vorstand der Österreichischen Ärztekammer zu befassen. Die Beschlussfassung zur Einführung einer Spezialisierung erfolgt durch die Vollversammlung der Österreichischen Ärztekammer.

(4) Für die Änderung oder Abschaffung einer bestehenden Spezialisierung gelten Abs. 1 bis 3.“

4. In § 12 Abs. 1 und § 16 Abs. 1 lit. a entfällt jeweils die Wortfolge „der Ausbildungskommission“.

5. § 13 samt Überschrift lautet:

„Spezialisierungskommissionen

§ 13. (1) Für jede Spezialisierung ist eine Spezialisierungskommission einzurichten, deren Mitglieder vom Vorstand der Österreichischen Ärztekammer bestellt werden.

(2) Neben der/dem Vorsitzenden sowie der Stellvertreterin/dem Stellvertreter besteht die Spezialisierungskommission aus fachlich geeigneten Beisitzerinnen/Beisitzern sowie einer/einem fachkundigen Vertreterin/Vertreter des für das Gesundheitswesen zuständigen Bundesministeriums.

(3) Die Vorsitzende/der Vorsitzende, die Stellvertreterin/der Stellvertreter sowie die Beisitzerinnen/Beisitzer können jederzeit auch ohne Angabe von Gründen vom Vorstand der Österreichischen Ärztekammer abberufen werden.

(4) Die Spezialisierungskommissionen haben ihre Arbeit nach Möglichkeit mittels elektronischer Kommunikationsmittel abzuwickeln.“

6. In § 17 Abs. 2 und § 19 Abs. 1 wird jeweils die Wortfolge „Ausbildungskommission der Österreichischen“ durch das Wort „Österreichische“ ersetzt.

7. Die Überschrift des § 33 lautet:

„Übergangsbestimmung für die Spezialisierung in Schlafmedizin“

8. In § 37 Abs. 2 wird die Wort- und Zeichenfolge „gemäß § 13 der Verordnung über die ärztliche Fortbildung“ durch die Wortfolge „gemäß der Verordnung über ärztliche Fortbildung, Kundmachung der Österreichischen Ärztekammer Nr. 3/2010, in der jeweils geltenden Fassung,“ ersetzt.

9. In den Überschriften zu den §§ 41 und 42 wird jeweils das Wort „Inkrafttreten“ durch das Wort „Inkrafttreten“ ersetzt.

10. Dem § 48 wird folgender § 49 samt Überschrift angefügt:

„Inkrafttreten der 9. Novelle

§ 49. (1) Das Inhaltsverzeichnis, § 2 Z 5, § 10 samt Überschrift, § 12 Abs. 1, § 13 samt Überschrift, § 16 Abs. 1 lit. a, § 17 Abs. 2 und § 19 Abs. 1 sowie die Überschriften zu den §§ 33, 41, 42 in der Fassung der Kundmachung der Österreichischen Ärztekammer Nr. 2/2025 treten mit 01.07.2025 in Kraft.

(2) § 37 Abs. 2 in der Fassung der Kundmachung der Österreichischen Ärztekammer Nr. 2/2025 tritt am 01.09.2025 in Kraft.“

Der Präsident